

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 625. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Mit Beschluss in seiner 76. Sitzung am 15. Dezember 2021 hatte der Erweiterte Bewertungsausschuss Leistungen zum Telemonitoring bei Herzinsuffizienz für den Primärbehandelnden Arzt (PBA) sowie das Telemedizinische Zentrum (TMZ) mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in den EBM aufgenommen. Die in diesem Zuge aufgenommene Gebührenordnungsposition (GOP) 13584 (Telemonitoring bei Herzinsuffizienz mittels kardialem Aggregat) beinhaltet Abrechnungsausschlüsse zur Funktionsanalyse eines Herzschrittmachers zur antibradykarden Therapie (GOP 13571 bzw. 04411), implantierten Defibrillators/Kardioverters (GOP 13573 bzw. 04413) und implantierten Systems zur kardialen Resynchronisationstherapie (GOP 13575 bzw. 04415) im Behandlungsfall. Darüber hinaus wurden mit den Gebührenordnungspositionen 13585 und 13587 Zuschläge für das gegebenenfalls notwendige intensivierete Monitoring an Wochenenden und Feiertagen aufgenommen.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Abrechnungsausschlüsse der GOP 13584 zu den GOP 04411, 04413, 04415, 13571, 13573 und 13575 im Behandlungsfall aufgehoben. Für die Funktionsanalysen eines Defibrillators/Kardioverters (GOP 13573 bzw. 04413) und implantierten Systems zur kardialen Resynchronisationstherapie (GOP 13575 bzw. 04415) wird über eine jeweils neue dritte Anmerkung geregelt, dass eine Abrechnung neben der Gebührenordnungsposition 13584 grundsätzlich einmal im Krankheitsfall erfolgen kann. Zum Zweck der Umprogrammierung oder bei nicht vorhersehbarer Inanspruchnahme ist die jeweilige Leistung weitere zweimal im

Krankheitsfall berechnungsfähig. Mit dieser Änderung sollen Konstellationen in der Versorgung, in denen manuelle Messungen im Rahmen der Funktionskontrolle sowie Umprogrammierungen und persönliche Kontrollen des implantierten Aggregats erforderlich sind, berücksichtigt werden.

Darüber hinaus wird mit dem vorliegenden Beschluss der Zeitraum im obligaten Leistungsinhalt der GOP 13585 und 13587 für das intensivierete Monitoring auch um den 24. und 31. Dezember erweitert. Somit werden diese Tage analog zu vergleichbaren Leistungen im EBM als besondere Werkzeuge berücksichtigt (z. B. analog zu den GOP 01100 und 01101 bei unvorhergesehener Inanspruchnahme).

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.